

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Landschaftsförderverein Buschgraben - Bäketal e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Kleinmachnow.

§ 2 Zweck und Mittel

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der Fassung vom 16.03.1976.

(2) Zwecke des Vereins sind

- die Förderung von Schutz, Pflege und Entwicklung der Naturräume in der Region, insbesondere des Buschgrabengebietes und des Bäketal-Landschaftsraumes, mit dem Ziel des Erhaltens und Verbesserung der Biodiversität in der Region.
- die Erhaltung und Entwicklung eines typischen Landschaftsbildes,
- der Einsatz für Klimanachhaltigkeit und umweltverträgliche Erholungsnutzung in der Region,
- die Förderung der Zusammenarbeit aller Interessierten auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes;
- die Förderung des öffentlichen Bewusstseins für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieser Landschaftsräume und eines entsprechenden Verhaltens

(3) Der Verein verfolgt diese Zwecke, in dem er u.a.

- aktiv Landschaftspflegemaßnahmen organisiert und durchführt,
- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit betreibt, insbesondere durch Vorträge, Exkursionen, Stellungnahmen oder Publikationen,
- sich gegenüber zuständigen Behörden und politischen Entscheidungsträgern für die Vereinszwecke einsetzt, ihre Maßnahmen kritisch begleitet und konstruktiv mit Fachwissen unterstützt.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft ist zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder mit der Entrichtung seines Beitrages mindestens 12 Monate im Verzug ist.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Beitrag zu zahlen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet. Er ist am 31.03. des Geschäftsjahres bzw. vier Wochen nach Bestätigung des Aufnahmeantrages fällig.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so wird ein Anspruch auf Rückzahlung von den an den Verein geleisteten Zahlungen ausgeschlossen.

(5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder neu festgelegt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.

(2) Auf Antrag von 1/10 der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(4) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ist das Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung bei Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen.“

(5) Jedes Mitglied kann nach Erhalt der Einladung und der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung seine Stimme zu jedem Tagesordnungspunkt durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben abgeben, das dem Vorstand spätestens am Tag vor der Versammlung vorliegen muss. Die Stimmabgabe wird während der Mitgliederversammlung verwendet. Die schriftliche Stimmabgabe ist bei Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen.“

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. Der/ die Vorsitzende und die übrigen zwei bis fünf Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch zwei Mitglieder. Er kann Vereinsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen.
- (3) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
- (4) Besteht der Vorstand aus einer geraden Anzahl an Mitgliedern, entscheidet bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands bei Stimmgleichheit die Stimme des / der Vorsitzenden.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (2) Der Kassenprüfer darf keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- (3) Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr die Kassenführung des Vereins zu prüfen. Er gibt der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, den er durch seine Unterschrift bestätigt. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine GRÜNE LIGA Brandenburg e.V. und Heimatverein Kleinmachnow e.V. verteilt. Diese Mittel sollen ausschließlich zum Schutz und Pflege der Landschaft eingesetzt werden.

§ 10 Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Das bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins vorhandene Vermögen wird zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine GRÜNE LIGA Brandenburg e.V. und Heimatverein Kleinmachnow verteilt und darf dort nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung und Änderung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16. 10. 1991 beschlossen und ist mit der Eintragung ins Vereinsregister Nr. 952 vom 11.06.1992 in Kraft getreten. Eine Änderung der Satzung erfolgte durch den Vorstand am 04.12.2000 und wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2001 bestätigt. Ergänzt am 06.03.2001. EURO-Angleichung 07.02.2002. Ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.03.2012 (§ 8 Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke). Überarbeitet durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6.5.2022.